

# **Universitäts- und Landesbibliothek Tirol**

## **700 Jahre Wiener Bäcker-Innung**

### **Landesinnung der Wiener Bäcker**

**Wien, 1927**

Die letzten Jahre der Bäckerinnung bis 1859

## Die letzten Jahre der Bäckerinnung bis 1859

Es war eine Errungenschaft des Jahres 1848, daß der jeweiligen Satzungs-vorschreibung auch die Berechnungsgrundlagen beigegeben wurden. Aber das nützte den Bäckern nicht viel, wenn diese Grundlagen falsch waren. So macht die Innung im Jahre 1850 darauf aufmerksam, daß der Satzung ein Körnerpreis von 5 Gulden 20 Kreuzer zugrunde gelegt wurde, während schon seit einem Monat der Preis auf der Produktenbörse 6 Gulden betrug. In der Erledigung heißt es, daß die städtische Buchhaltung den Ausstrag erhalten habe, der Berechnung auch die Körnerpreise der Produktenbörse zugrunde zu legen.

Der einzige Erfolg, welchen die Vorstellungen der Bäckerinnung und die Bemühungen des wackeren Vorstehers Elseffer erzielten, war eine strengere Überwachung der Einfuhr und eine gewisse Beschränkung des Zwischenhandels. Sogar das Recht der Greißler zum Zwischenhandel mit Brot und Gebäck wurde eingeschränkt und neue Berechtigungen hiezu nicht mehr verliehen. Im Jahre 1851 richtete die Innung namens der Landbäcker der Umgebung Wiens eine Eingabe an die Regierung, worin gefordert wurde, 1. den Müllern auf dem Lande das Recht, Brot zu backen, zu verbieten, 2. jeden Zwischenhandel mit Brot aufzuheben, 3. die Erzeugung des Brotes durch unberechtigte oder des Gewerbes unfundige Personen gänzlich einzustellen und 4. die für Wien erlassene Verordnung vom 25. April 1849 auch auf das flache Land auszudehnen. In der eng beschriebenen, vier Seiten langen Denkschrift werden die Verhältnisse des Gewerbes auseinandergesetzt und diese Forderungen zu begründen versucht.

Weitere Eingaben der Innung aus den Jahren 1850 und 1851 zeigen, daß die Idee, den Zwischenhandel mit Brot und Gebäck zu beseitigen und ganz aufzuheben, die Bäcker andauernd befangen hielt. Namentlich Obervorsteher Elseffer, der auch in den folgenden Jahren noch dieses Amt ausübte, war unermüdblich tätig, um dieses Ziel zu erreichen. Elseffer erreichte zwar, daß die Satzung für Gebäck zeitweilig aufgehoben wurde und nur für Roggenbrot mehr bestehen blieb. In einer Eingabe vom 7. Juni 1851 (die er wohl zu Agitationszwecken drucken ließ) forderte er nicht weniger als den Ersatz von 35.420 Gulden 29 Kreuzer für das Mehrgewicht des Brotes, das die Innung von ihren Mitgliedern in der Zeit vom 15. Mai 1848 bis 15. August 1848 über Verlangen des Magistrats zugestanden hatte. Die Eingabe schließt: „Das Mittel ist jederzeit bereit, für jeden einzelnen Monat und für jede Gebäcksgattung die genaueren Nachweisungen zu liefern, allein es hält sich nicht für berechtigt, dem 1861.



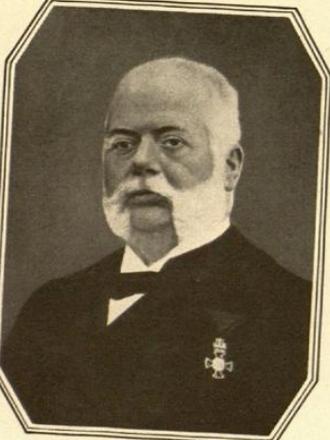
**ROMAN UHL**  
VORSTEHER 1874-1875



**FERDINAND BOOS**  
VORSTEHER 1875-1882



**TOBIAS RATZ**  
VORSTEHER 1882-1890



**JOHANN MÜLLER**  
VORSTEHER 1891-1905



Magistrat vorzugreifen, sondern stellt die gehorsamste Bitte: Der löbl. Magistrat wolle diesem Entschädigungsgesuche eine geneigte Würdigung zukommen lassen.“

Der damalige Marktdirektor Franz Höfling verfaßte ein „Projekt für die Errichtung einer Mehlkasse“, wie sie schon Jahre vorher Bürgermeister Czapka den Bäckern empfohlen. Aber dieses Projekt blieb unausgeführt und die bestehenden Schwierigkeiten waren eben unüberwindlich, damals wie später.

Unter dem Obervorsteher Elseffer wurde noch im Jahre 1852 ein Majestäts-gesuch an Kaiser Franz Josef gerichtet, in welchem die mißliche Lage des Gewerbes klar gelegt und — um die Einschränkung des Zwischenhandels gebeten wurde. Obervorsteher Elseffer hat sich mit dem Majestätsgesuch in der Hand für das Innungsbuch malen lassen. Eine wirkliche Audienz fand aber erst unter dem Obervorsteher Schmidkutz, seinem Nachfolger, statt. Die Bäckermeister überreichten hier ein Gesuch, das im übrigen dieselben Bitten stellte, wie vorher unter Elseffer. Auch die Anrede des Obervorstehers an den Kaiser ist erhalten. Der Monarch versprach den Bäckern, ihre Wünsche prüfen zu lassen. Die Innung glaubte auch zu dieser Zeit, dem Gewerbe nur dadurch helfen zu können, wenn der Zwischenhandel mit Brot und Gebäck eben verboten würde. Den guten Leuten schwebte die Zeit vor Augen, wo die Bäckermeister außer ihren Läden noch die Verschleißstände in der Stadt hatten und wo es vermutlich noch keine Greißler und Viktualienhändler gab. Daß der Zwischenhandel eine notwendige Form des Geschäftsverkehrs sein könne, wollten sie nicht einsehen.

Die folgenden Jahre bezeichnen eine etwas ruhigere Epoche im Bäckergewerbe. Aus den Jahren 1854, 1855 und 1856 sind fast nur Personaldaten, Gewerberechtsverleihungen und Rekurse gegen dieselben vorhanden. Interessant ist, daß im Jahre 1856 dem Bäckermeister August Friß die Gewerberechtigung verliehen wird, unter gleichzeitiger Bekanntgabe des vierwöchigen Mehlvorrates, welchen er aufweisen muß und für welchen, da es sich um ein „radiziertes Gewerbe“ handelt, auch der Hausbesitzer haften muß. Der Mehlvorrat mußte demnach betragen:

- 10 Mut Mundmehl,
- 2 Mut Semmelmehl,
- 12 Mut Pohlenmehl,
- 3 Mut Roggenmehl.

Die damaligen Verhältnisse im Bäckergewerbe charakterisiert eine Kundmachung des Magistrats vom 18. September 1856, in der es heißt:

„In folge des in neuerer Zeit vermehrten Verkehrs mit hiesigem Gebäck und Landbrot werden die in dieser Beziehung bestehenden Verschleißvorschriften nachfolgend zur genauen Beobachtung in Erinnerung gebracht:

1. Den hiesigen Bäckern steht es frei, ihr Gebäck entweder in eigenen Brotläden, für welche sie aber selbst den Zins zahlen und einen eigenen Verschleißer bestellen müssen, oder aber im Wege des Zwischenhandels durch hiesige Greißler, Fragner, Viktualienhändler und sonstige zum Gebäckverkauf geeignete und zur Haltung eines Verschleißgewölbes berechnete Geschäftsleute abzusetzen, jedoch

haben sie jede Eröffnung oder Änderung dieser eigenen oder Zwischenverschleißer vierzehn Tage vorher unter genauer Angabe des Standortes so wie des Namens und Geschäftszweiges der betreffenden Zwischenhändler anher anzuzeigen.

2. Bei jedem eigenen oder Zwischenverschleiß-Lokale der hiesigen Bäcker muß die den Namen, Wohnort und Brotzeichen (Stupfer) des Bäckers enthaltende Brottafel ausgehängt und im Innern der jeweilig geltende Brotsatzungstarif an einer dem kaufenden Publikum sichtbaren Stelle gehörig angeheftet, zugleich aber auch eine zur Nachwägung aller Gattungen des Satzungsbrotes geeignete Wage angebracht sein, weil die Bäcker, ihre Verschleißer und Zwischenhändler verpflichtet sind, dem kaufenden Publikum zur Beruhigung über die Richtigkeit des Gewichtes das angekaufte Satzungsgebäck auf Verlangen unweigerlich vorzuwägen.

3. Jeder Verschleißer von hiesigem Gebäck darf nur das Erzeugnis von einem einzigen Bäcker gleichzeitig verkaufen und unter keiner Bedingung nebenbei auch noch auswärtiges Landbrot im Verkaufe führen.

4. In jedem Verschleißer hiesigen Gebäckes muß stets ein der vorfindigen Menge Weißgebäckes entsprechender Vorrat von frischen Satzungsbrotläiben zu 1, 3 und 6 Kreuzer C. M. vorhanden sein; die hiesigen Bäcker sind daher gehalten, ihre Verschleißer und Zwischenhändler jedesmal auch mit der erforderlichen Menge Satzungsbroten aller drei Gattungen zu verlegen und diesen Verschleißern und Zwischenhändlern ist der Verkauf des Weißgebäckes nur unter der Bedingung gestattet, daß sie auch stets einen verhältnismäßigen Vorrat von allen drei Sorten Satzungsbroten ihren Gebäckverlegern abnehmen und zur unweigerlichen Abgabe an das Publikum bereit halten.

5. Da der unmerkliche Qualitätsunterschied zwischen dem sog. gemischten Broten und dem Satzungsbroten leicht Irreführungen veranlassen kann und dieserwegen den hiesigen Bäckern die Erzeugung des gemischten Kreuzerbrotes in der runden Brotform gänzlich untersagt ist, so wird das von den Bäckern allenfalls noch in der obigen Form erzeugte gemischte Kreuzerbroten in allen Gebäckverschleißern als Satzungsbroten angesehen und muß daher stets nach dem jeweiligen Satzungsgewichte erzeugt und mit dem Stupferzeichen des Bäckers versehen sein.

6. Der Verkauf des Landbrotes in Wien ist bis auf weiteres an jedem Wochentage auf den gewöhnlichen Marktplätzen, dann täglich in dem von den auswärtigen Landbroterzeugern eigens gemieteten Verschleißern, Einsähen durch sie selbst oder die von ihnen aufgestellten Verschleißer sowie mittels von den Landbroterzeugern bestellter, zum Brotverkaufe geeigneter hiesiger Geschäftsleute als Zwischenhändler gestattet, jedoch darf dieser Verkauf nicht in gemeinschaftlicher Lokalität mit satzungsmäßigem Gebäck geschehen und sind daher die von einem hiesigen Bäcker mit Gebäck verlegten Greißler, Fragner, Viktualienhändler und sonstige Geschäftsleute hievon ausgeschlossen; ferner haben die Landbroterzeuger den Besuch der hiesigen Märkte sowie jede Eröffnung oder Veränderung ihrer eigenen oder Zwischenbrotenverschleißer vorher gehörig hierorts anzuzeigen.

Die Übertretung dieser hier aufgeführten Anordnungen zieht die strenge Bestrafung der betreffenden Bäcker, auswärtigen Landbroterzeuger und ihrer Zwischenhändler sowie nach Umständen die gänzliche Einstellung des Gebäcksverkehres der letzteren nach sich.“

Man sieht, der Magistrat ist in der Beschränkung des Zwischenhandels nach heutigen Begriffen ziemlich weit gegangen und dies ist wohl auf die seinerzeitigen verzweifelten Anstrengungen des Obervorstehers Elseffer zurückzuführen.

Im Jahre 1858 kommt die Innung wieder mit den Behörden in Konflikt. Die Statthalterei erließ am 30. Oktober eine Verordnung, nach welcher das sähungsmäßige Gebäck, nämlich die Mundsemmel, das Semmelbrot, die Ordinariemmel und das Aniskipfel zu bestimmtem Gewicht um 1 Kreuzer, das sähungsfreie Fugusgebäck, nämlich die Kaiserssemmel, das Milchkipfel und das Milch-aniskipfel zu 1 Kreuzer und das mürbe Gebäck gleichfalls zu 1 Kreuzer verkauft werden sollte. Bloß die Mundwecken waren auch zu 3 Kreuzer und 10 Kreuzer zu erzeugen gestattet. Wieder einmal war nämlich eine Teuerung zu verzeichnen, welche man auf Kosten der Bäcker bekämpfen wollte. Die Innung wendete sich mit einer ausführlichen Eingabe an das Handelsministerium. In derselben wird ganz besonders gegen die Zumutung protestiert, das sähungsfreie Gebäck zu 1 Kreuzer auszubacken. Es wird auf die hohen Kosten der Erzeugung und auf die Schwierigkeit hingewiesen, mit so kleiner Ware zu arbeiten. Die Kreuzer-Kaiserssemmel müßte so klein werden, daß der Geschmack bei der Ausbackung verloren gehen müsse usw. Welchen Erfolg diese Vorstellungen hatten, ist uns nicht bekannt.

Im Jahre 1858 wurde Rudolf Planck zum Obervorsteher gewählt, ein Mann von seltener Tatkraft und unermüdblicher Arbeitslust, der diese Funktion bis 1875 bekleidete und es verstand, die Interessen der Innung nachdrücklichst zu vertreten. In einer Eingabe vom 15. März 1859 forderte Planck die gänzliche Freigabe des Fugusgebäckes vom Sähungszwange, was späterhin tatsächlich erreicht wurde. Der Krieg mit Frankreich und Piemont verursachte im Sommer des Jahres 1859 einen empfindlichen Arbeitermangel, wie die Innung in einer Eingabe an den Magistrat nachwies.

Mit kaiserlichem Patent vom 20. Dezember 1859 wurde dann die Gewerbeordnung erlassen, welche die Innungen in ihrer bisherigen Form in „Gewerbe-genossenschaften“ umwandelte. Aus dem Sähungszwange kamen die Gewerbetreibenden mit einem Male zur Gewerbefreiheit. Die Schicksale der nunmehrigen Wiener Bäcker-genossenschaft wollen wir in den folgenden Kapiteln behandeln.